

An die
Mitglieder des
Rates der Stadt Alfeld (Leine)

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der

Konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Alfeld (Leine) für die XVIII. Wahlperiode

am Montag, den 14.11.2016, um 16:30 Uhr

**in den Großen Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Alfeld (Leine),
Marktplatz 1, 31061 Alfeld (Leine)**

ein.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt Alfeld (Leine)
2. Diensteid des Bürgermeisters - Fortgeltende Bindung des bereits geleisteten Eides
Vorlage: 001/XVIII
3. Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren
Vorlage: 002/XVIII
4. Wahl der/des Ratsvorsitzenden
Vorlage: 003/XVIII
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Wahl der stellvertretenden Ratsvorsitzenden
Vorlage: 004/XVIII
7. Erlass der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Alfeld (Leine) für die XVIII. Wahlperiode
Vorlage: 005/XVIII
8. Bildung von Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Alfeld (Leine)
Vorlage: 006/XVIII
9. Bildung des Verwaltungsausschusses
Vorlage: 007/XVIII

10. Wahl des/der stellvertretenden Bürgermeisters/Bürgermeister(in)/innen
Vorlage: 008/XVIII
11. Bildung der Fachausschüsse
Vorlage: 009/XVIII
12. Besetzung der Ausschussvorsitze und Benennung der Vertreter/innen
Vorlage: 011/XVIII
13. Sitzverteilung in den Ausschüssen und Benennung der Ausschussmitglieder sowie der Vertreter/innen
Vorlage: 010/XVIII
14. Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin für die Ortschaft Wettensen
 - a) Bestimmung einer Ortsvorsteherin / eines Ortsvorstehers
 - b) Berufung der Ortsvorsteherin in das Ehrenbeamtenverhältnis**Vorlage: 012/XVIII**
15. Benennung einer Vertreterin / eines Vertreters der Stadt Alfeld (Leine) für die Gesellschafterversammlung der Krankenhaus Alfeld (Besitz-) GmbH
Vorlage: 013/XVIII
16. Wahl der Abgeordneten für die II. Kurie der Landschaft des vormaligen Fürstentums Hildesheim für die XVIII. Wahlperiode
Vorlage: 014/XVIII
17. Benennung einer Vertreterin / eines Vertreters der Stadt Alfeld (Leine) für die Gesellschafterversammlung der Kreiswohnbau Hildesheim GmbH
Vorlage: 015/XVIII
18. Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Wasserwerk Alfeld GmbH
Vorlage: 016/XVIII
19. Bestimmung von Vertreterinnen / Vertretern der Stadt Alfeld (Leine) im Kirchenvorstand der ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Alfeld (Leine)
Vorlage: 017/XVIII
20. Benennung von Beisitzern in den erweiterten Vorstand des Forum Alfeld Aktiv e. V. (FAA)
Vorlage: 019/XVIII
21. Mitteilungen der Verwaltung
22. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

(Beushausen)

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 001/XVIII

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.11.2016

Diensteid des Bürgermeisters - Fortgeltende Bindung des bereits geleisteten Eides

Nach der Synchronisierung von Wahlperiode der Abgeordneten und Amtszeit des Bürgermeisters findet die Vereidigung des am allgemeinen Kommunalwahltag neu gewählten Bürgermeisters in der ersten Ratssitzung nach dem Beginn der neuen Wahlperiode statt.

Wenn der bisherige Bürgermeister wiedergewählt wird, so ist er von der Eidesleistung befreit und stattdessen durch einen zu den Personalakten zu nehmenden Hinweis darauf aufmerksam zu machen, dass der früher geleistete Diensteid ihn auch in dem neuen Beamtenverhältnis bindet.

Herr Beushausen wurde aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Alfeld (Leine) am 25.09.2000 zum Ersten Stadtrat ernannt und für den Zeitraum vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2008 in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Im Zuge dieser Ernennung hat Herr Beushausen am 02.01.2001 den Diensteid bei der Stadt Alfeld (Leine) abgelegt.

Am 10. September 2006 fand die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Alfeld (Leine) statt. Bei dieser Wahl wurde Herr Beushausen für den Zeitraum vom 01.11.2006 bis zum 31.10.2014 zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Alfeld (Leine) gewählt.

Auch hier war kein erneuter Diensteid notwendig, da sich das Beamtenverhältnis als gewählter Bürgermeister unmittelbar an ein Beamtenverhältnis auf Zeit bei der Stadt Alfeld (Leine) angeschlossen hat.

In der Sitzung des Rates am 07.11.2013 hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschlossen auf die Durchführung der Bürgermeisterin-/Bürgermeisterwahl bis zum 31.10.2016 zu verzichten und die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters, Herrn Bernd Beushausen, bis zum 31.10.2016 zu verlängern.

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat dann in seiner Sitzung am 17.12.2015 beschlossen von der durch § 80 Abs. 2 Satz 3 NKomVG eröffneten Möglichkeit, die Wahl einer Hauptverwaltungsbeamtin/eines Hauptverwaltungsbeamten gemeinsam mit der Kommunalwahl am 11.09.2016 durchzuführen, Gebrauch zu machen. Die durch Beschluss vom 07.11.2013 bis zum 31.10.2016 verlängerte Amtszeit des amtierenden Bürgermeisters endet deshalb gem. § 80 Abs. 8 Satz 3 an dem Tag, an dem eine Nachfolgerin/ein Nachfolger die Annahme der Wahl erklärt.

Am 11. September 2016 fand die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Alfeld (Leine) statt. Bei dieser Wahl wurde der bis dahin amtierende Bürgermeister, Herr Bernd Beushausen, wiedergewählt.

Herr Beushausen hat die Annahme der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Alfeld (Leine) mit Schreiben vom 16.09.2016 erklärt.

Der von Herrn Bernd Beushausen am 02.01.2001 geleistete Diensteid bei der Stadt Alfeld (Leine) bindet ihn auch weiterhin in dem neuen Beamtenverhältnis, das mit seiner Annahme der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 16.09.2016 begründet wurde. Einer neuen Eidesleistung bedarf es nicht.

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 002/XVIII

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.11.2016

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren

Gemäß § 60 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) werden die Ratsfrauen und Ratsherren zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl vom Bürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Laut § 54 Abs. 3 NKomVG finden die Vorschriften der §§ 40, 41, 42 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie des § 43 NKomVG auf Ratsfrauen und Ratsherren Anwendung. Danach sind Ratsfrauen und Ratsherren auf die ihnen nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten (Amtsverschwiegenheit, Mitwirkungsverbot und Vertretungsverbot) durch den Bürgermeister hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Anlagen

Auszüge aus dem NKomVG

Bestätigung über die Pflichtenbelehrung

(Name, Vorname)

**Pflichtenbelehrung nach § 43 des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)**

Ich bestätige hiermit, dass ich auf die mir nach den §§ 40 bis 42 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) obliegenden Pflichten hingewiesen worden bin.

Einen Abdruck der Bestimmungen habe ich erhalten.

.....
(Unterschrift)

Alfeld (Leine),

Pflichten der Mandatsträger nach den §§ 40 bis 43 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Auszug aus dem Gesetzestext

§ 40 Amtsverschwiegenheit

1) ¹Ehrenamtlich Tätige haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. ²Von dieser Verpflichtung werden ehrenamtlich Tätige auch nicht durch persönliche Bindungen befreit. ³Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerten. ⁴Sie dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ⁵Die Genehmigung wird für ihre Mitglieder von der Vertretung erteilt. ⁶Bei den übrigen ehrenamtlich Tätigen erteilt der Hauptausschuss die Genehmigung; er kann diese Zuständigkeit auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

(2) Wer die Pflichten nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 41 Mitwirkungsverbot

(1) ¹Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:

1. sie selbst,
2. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
3. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
4. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.

²Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Nr. 2, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen.

³Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für

1. die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,
2. Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,
3. Wahlen,
4. ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören.

(4) ¹Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. ²Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. ³Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), so hat die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.

(5) ¹Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. ²Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.

(6) ¹Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. ² § 10 Abs. 2 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. ³Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.

§ 42 Vertretungsverbot

(1) ¹Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dürfen Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. ²Für andere ehrenamtlich Tätige gilt das Vertretungsverbot des Satzes 1, wenn die Vertretung im Rahmen ihrer Berufsausübung erfolgen und mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen würde.

(2) Feststellungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Vertretung.

§ 43 Pflichtenbelehrung

¹Ehrenamtlich Tätige sind durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 hinzuweisen. ²Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

In § 40 Abs. 2 NKomVG ist außerdem ein Hinweis auf § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 NKomVG enthalten:

§ 39 Verhinderung

(1) Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit kann abgelehnt und die Aufhebung der Übertragung verlangt werden, wenn der Bürgerin oder dem Bürger die Tätigkeit wegen des Alters, des Gesundheitszustandes, der Berufs- oder Familienverhältnisse oder wegen eines sonstigen persönlichen Umstandes nicht zugemutet werden kann.

(2) ¹Wer ohne einen Grund nach Absatz 1 die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder ihre Ausübung verweigert, handelt ordnungswidrig. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. ³Zuständige Behörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Kommune. ⁴Der Hauptausschuss, bei Abgeordneten die Vertretung, entscheidet, ob eine Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet wird. ⁵Im Übrigen trifft die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die erforderlichen Maßnahmen.

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 003/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.11.2016

Wahl der/des Ratsvorsitzenden

In seiner ersten Sitzung wählt der Rat gem. § 61 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unter der Leitung des ältesten anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.

Vorschlags- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Rates, also auch der hauptamtliche Bürgermeister. Wählbar sind hingegen nur die Ratsfrauen und Ratsherren.

Nach § 67 NKomVG wird schriftlich gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) wird gebeten, die Wahl der/des Ratsvorsitzenden vorzunehmen.

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 004/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.11.2016

Wahl der stellvertretenden Ratsvorsitzenden

Der Rat hat gem. § 61 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die Stellvertretung der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden zu beschließen.

Vorschlags- und wahlberechtigt sind alle Ratsmitglieder, also auch der hauptamtliche Bürgermeister. Wählbar hingegen nur die Ratsfrauen und Ratsherren.

Wenn mehrere Stellvertreter/innen bestellt werden, sollte zur Vermeidung von Missverständnissen eine Reihenfolge festgelegt werden.

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) wird gebeten, die Wahl von einem oder mehreren stellvertretenden Ratsvorsitzenden durchzuführen und die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 005/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.11.2016

Erlass der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Alfeld (Leine) für die XVIII. Wahlperiode

Der Rat gibt sich gem. § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Geschäftsordnung, die insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten soll.

Der Entwurf der Geschäftsordnung ist als Anlage beigefügt und nahezu identisch mit der bisherigen Geschäftsordnung.

Lediglich im § 1 „Einberufung des Rates“ sind Änderungen vorgenommen worden, die durch die Einführung des Ratsinformationssystems erforderlich waren.

Ein Entwurf dieser Änderung ist den Fraktionsvorsitzenden im Oktober übersandt worden.

Der Entwurf entspricht im Wesentlichen der vom Niedersächsischen Städtetag gemeinsam mit dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund herausgegebenen Mustergeschäftsordnung.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung für die XVIII. Wahlperiode.“

Anlage

Entwurf der Geschäftsordnung

- ENTWURF -

Geschäftsordnung

für den Rat, den Verwaltungsausschuss,
die Ratsausschüsse und die
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte

XVIII. Wahlperiode (01.11.2016 bis 31.10.2021)

1. Abschnitt

Rat

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Die Ratsmitglieder werden schriftlich per Post eingeladen. ***Es sei denn, sie haben die Erklärung zur Nutzung des Ratsinformationssystems unterschrieben und sich schriftlich mit der Einladung über das Ratsinformationssystem einverstanden erklärt. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung der Unterlagen in das Ratsinformationssystem. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder E-Mail-Adresse umgehend dem Bürgermeister mitzuteilen.***

- (2) Die Ladungsfrist für die Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am neunten Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder am achten Tage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden ist. ***Für diejenigen, die sich mit der Einladung über das Ratsinformationssystem einverstanden erklärt haben, gilt diese als fristgerecht zugestellt, wenn die Ladungsfrist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 (eine Woche) eingehalten wird.***

In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden. Die Frist bei Eilfällen gilt als gewahrt, wenn die Einladung vier Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder am dritten Tage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden ist.

Ob ein Eilfall vorliegt und die Einladungsfrist abgekürzt wird, bestimmt der Bürgermeister.

- (3) Der schriftlichen Einladung sind die Tagesordnung und etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können nur in begründeten Ausnahmefällen nachgereicht werden. In der Tagesordnung muss jeder Beratungsgegenstand konkret bezeichnet sein. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. ***Die Einladung nebst Anlagen wird den Nutzern des Ratsinformationssystem über dieses zur Verfügung gestellt.***

§ 2

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Der Rat tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung ausgeschlossen, soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss erfordern.

- ENTWURF -

- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörer/innen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreterinnen oder Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.
- (3) Zuhörer/innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer/innen, die die Ordnung stören, können von der/dem Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (4) Tonbandaufzeichnungen sind nur mit Genehmigung des Rates zulässig.

§ 3

Vorsitz und Vertretung

- (1) Die/der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will die/der Ratsvorsitzende zu einem Beratungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung abgeben.
- (2) Sind die/der Ratsvorsitzende und ihr(e)/sein(e) Vertreter/in verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz der/des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine/einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 4

Sitzungsverlauf

- (1) Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:
 - a) Eröffnung der Sitzung
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - c) Feststellung der Tagesordnung
 - d) Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene (letzte) öffentliche Sitzung
 - e) Bericht des/der Bürgermeister(s)/in über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und über wichtige Angelegenheiten der Stadt
 - f) Behandlung von Einwohneranträgen, Anregungen und Beschwerden
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände; dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses
 - h) Entgegennahme der Ausschussberichte (bei Bedarf)
 - i) Anfragen
 - j) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
 - k) Einwohnerfragestunde gemäß § 17 bei Bedarf
 - l) Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Ratssitzung
 - m) Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene (letzte) nichtöffentliche Sitzung

- ENTWURF -

- n) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses
- o) Mitteilungen der Verwaltung
- p) Anfragen
- q) Schließung der Sitzung

§ 5 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich an die/den Bürgermeister zu richten. Anträge, die nicht mindestens 10 Tage vor der Ratssitzung eingegangen sind, werden als Dringlichkeitsanträge nach Maßgabe des § 6 behandelt. Der Rat entscheidet darüber, ob und ggf. welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden.
- (2) Der Rat entscheidet darüber, ob und ggf. welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 2 über die Dringlichkeit eines Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

§ 7 Änderungs- und Zusatzanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zu Abstimmung Änderungs- und Zusatzanträge gestellt werden. Änderungs- und Zusatzanträge in diesem Sinne sind nur solche Anträge, die den ursprünglichen Antrag einengen oder erweitern. Über den Antrag, der inhaltlich am weitesten von der Vorlage abweicht, wird zuerst entschieden.

- ENTWURF -

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

Hierzu gehören insbesondere Anträge auf:

- a) Nichtbefassung
 - b) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben
 - c) Vertagung
 - d) Übergang zur Tagesordnung
 - e) Verweisung an einen Ausschuss
 - f) Unterbrechung der Sitzung
 - g) nichtöffentliche Beratung einer Angelegenheit
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die/der Ratsvorsitzende zuerst der/dem Antragsteller/in das Wort zur Begründung und gibt je einem Ratsmitglied der Fraktionen oder Gruppen sowie den fraktions- und gruppenlosen Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie/er lässt darauf über den Antrag durch den Rat abzustimmen.

§ 9 Zurückziehen von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der/dem Antragsteller/in jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die/den Bürgermeister/in.

§ 10 Beratung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.
- (2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Ratsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Ratsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die/der jeweilige Redner/in ihre/seine Ausführungen beendet hat.
- (4) Die/der Ratsvorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.

- ENTWURF -

- (5) Die/der Bürgermeister/in und ihr(e)/sein(e) allgemeine/r Vertreter/in sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (6) Die Redezeit beträgt bis zu fünf Minuten. Das gilt nicht für die den Fraktions- oder Gruppenvorsitzende/n und für die/den jeweiligen Sprecher/in der Fraktion oder Gruppe.
- (7) Für die Begründung eines schriftlichen Antrages beträgt die Redezeit in der Regel bis zu fünf Minuten. Die/der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (8) Das Wort kann dem Ratsmitglied zu jedem Tagesordnungspunkt bis zu zweimal erteilt werden. Das gilt nicht für die/den Fraktions- oder Gruppenvorsitzende und die/den jeweiligen Sprecher/in der Fraktion oder Gruppe.
- (9) Jede Sprecher/in hat sich bei ihrer/seiner Rede zu erheben.
- (10) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen sind: das Schlusswort der Antragstellerin/des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
 - a) die Richtigstellung offener Missverständnisse
 - b) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
 - c) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - d) Wortmeldungen der Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden
 - e) Wortmeldungen der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters gemäß Abs. 5

Die/der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einem Antrag sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

- (11) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) Änderungs- und Zusatzanträge
 - c) Zurückziehung von Anträgen
 - d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohner/innen

- ENTWURF -

§ 11 Anhörungen

Beschließt der Rat oder beschließen die Ausschüsse mit einfacher Mehrheit, anwesende Einwohner/innen der Stadt zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gelten die Regelungen des § 10 entsprechend. Eine Diskussion mit den Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 12 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13 Verstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen; sie/er kann die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 14 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Ratsvorsitzende entscheide über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, 'dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

- ENTWURF -

- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis in der Niederschrift zu vermerken. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch je einen Vertreter/in der Fraktion oder Gruppen festgestellt und der/dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.

§ 15 Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

§ 16 Anfragen

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die stadtbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Diese müssen zwei Tage vor der Sitzung bei der/dem Bürgermeister/in schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der/dem Bürgermeister/in mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin / des Fragestellers ist zulässig. Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche

gilt für Zusatzfragen. Sollte sich die Übersendung des Protokolls verzögern, erfolgt die Beantwortung separat innerhalb von sechs Wochen.

§ 17 Einwohnerfragestunde

- (1) Am Ende einer öffentlichen Ratssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohner/in der Stadt kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen.

Die/der Fragestellerin kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen.

- (3) Die Fragen werden von der/dem Bürgermeister/in beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

- ENTWURF -

§ 18

Protokoll

- (1) Die/der Bürgermeister/in ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die/den Protokollführer/in.
- (2) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin / des Protokollführers oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (3) Die Protokolle sind, soweit sie vertrauliche Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

§ 19

Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Fraktionsvorsitzende und eine oder mehrere stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten (konstituierenden) Sitzung des Rates von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe der/dem Bürgermeister/in schriftlich anzuzeigen, die/der die/den Sitzungsleiter/in unterrichtet. Dabei sind neben der Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreter/in und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsfrauen und Ratsherrn anzugeben.
Nach der ersten Ratssitzung sind Änderungen, die Auflösung von Fraktionen und Gruppen sowie die Bildung weiterer Fraktionen oder Gruppen in gleicher Weise der/dem Ratsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.
- (7) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der/dem Bürgermeister/in zuzuleiten ist.

- ENTWURF -

II. Abschnitt

Verwaltungsausschuss

§ 20

Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Rat mit der Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 21

Einberufung des Verwaltungsausschusses

Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am neunten Tage vor der Sitzung zur Post gegeben sind. In Eilfällen bestimmt die/der Bürgermeister/in Form und Frist der Ladung.

§ 22

Zusammenwirken der Ratsausschüsse und Ortsräte mit dem Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ratsausschüsse und Ortsräte Stellung.

§ 23

Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzung des Verwaltungsausschusses wird allen Verwaltungsausschuss- und Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Niederschriften sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt

Ausschüsse

§ 24

Geschäftsgang, Verfahren und Vertretungsregelungen in den Ausschüssen

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

- E N T W U R F -

- (2) Will die/der Vorsitzende zur Sache sprechen, so braucht sie/er den Vorsitz nicht abzugeben.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.
- (4) Für jedes Ausschussmitglied ist eine Stellvertreter/in zu benennen. Diese/r ist bei Verhinderung des Ausschussmitgliedes von diesem rechtzeitig von seiner Vertretung zu benachrichtigen. Die anderen Mitglieder der Fraktionen oder Gruppen sind vertretungsberechtigt.

IV. Abschnitt

Ortsräte

§ 25

Geschäftsgang und Verfahren der Ortsräte

- (1) Für das Verfahren innerhalb der Ortsräte gilt das Verfahren für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Protokolle werden allen Ortsratmitgliedern der jeweiligen Ortschaft und allen Ratsmitglieder alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 26

Außerkräftreten der Geschäftsordnung

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderungen von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 27

Inkräfttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Alfeld (Leine), 14.11.2016

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 006/XVIII

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.11.2016

Bildung von Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Alfeld (Leine)

Gemäß § 57 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) können sich zwei oder mehr Ratsfrauen oder Ratsherren zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

Die Begriffe „Fraktionen“ und „Gruppen“ werden nachstehend erläutert:

Im Allgemeinen werden Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die ihre Sitze im Rat aufgrund des gleichen Wahlvorschlages erworben haben, als Fraktionen bezeichnet. Alle anderen Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben sind Gruppen. Dazu zählen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen.

Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.

Jede Fraktion und jede Gruppe hat einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und eine/einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten (konstituierenden) Sitzung des Rates von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe der/dem Bürgermeister/in schriftlich anzuzeigen, der den/die Sitzungsleiter/in unterrichtet. Dabei sind neben der Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreter/innen und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren anzugeben. Nach der ersten Ratssitzung sind Änderungen, die Auflösung von Fraktionen und Gruppen sowie die Bildung weiterer Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise der/dem Bürgermeister/in schriftlich mitzuteilen.

Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der genannten schriftlichen Anzeigen wirksam.

Die Bildung von Fraktionen und Gruppen bedarf nicht eines Beschlusses durch den Rat. In der konstituierenden Ratssitzung soll lediglich informativ festgehalten werden, welche Fraktionen und Gruppen sich in der XVIII. Wahlperiode des Rates der Stadt Alfeld (Leine) gebildet haben, weil die Fraktions- und Gruppenbildungen auch für die weiteren zu behandelnden Tagesordnungspunkte von grundlegender Bedeutung sind.

Im Rat der Stadt Alfeld (Leine) werden folgende Fraktionen und Gruppen gebildet:

Fraktion	Fraktionsvorsitzender	Stellvertreter
SPD-Ratsfraktion	Wolfgang Wiek	Gerhard Jäschke Peter Winkelmann
Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion	Werner Neumann	Kerstin Funk-Pernitzsch
CDU-Ratsfraktion	Andreas Behrens	Heike Lietz Oliver Wöhler
BAL-Ratsfraktion	Uwe Höltgebaum	Stephan Schaper Bernd Hoffmann

Gruppe	Gruppenvorsitzender	Stellvertreter
SPD-Bündnis 90/Die Grünen	Wolfgang Wiek	Werner Neumann
CDU/FDP	Andreas Behrens	Marcel Munzel

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 007/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.11.2016

Bildung des Verwaltungsausschusses

Gemäß § 75 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bestimmt der Rat in seiner ersten Sitzung die Beigeordneten aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren. Dabei ist § 71 Abs. 2, Sätze 2 bis 7 und Abs. 3 NKomVG anzuwenden.

Den Vorsitz des Verwaltungsausschusses führt nach § 74 Abs. 1 Satz 3 der Bürgermeister.

Nach § 74 Abs. 2 NKomVG beträgt die Zahl der Beigeordneten in Gemeinden mit 26 bis 36 Ratsmitgliedern 6 Beigeordnete. In Gemeinden, die 16 bis 44 Ratsmitglieder haben, kann der Rat für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht. Dieser Beschluss muss jedoch gefasst werden, bevor der Rat in seiner ersten Sitzung den Verwaltungsausschuss bildet.

Der Verwaltungsausschuss wird in der Weise gebildet, in dem die Zahl der Beigeordneten auf die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach dieser Berechnung ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, dass der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Ratsfrauen und Ratsherren an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze zu. Wenn dies nicht gewährleistet ist, wird dieser Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt (sog. Vorausmandat), bevor die weitere Sitzverteilung nach Zahlenbruchteilen erfolgt.

Eine Anrechnung des Bürgermeisters findet nicht statt, weil er keiner Fraktion oder Gruppe angehört.

Fraktionen und Gruppen, die nach dieser Sitzverteilung keine Beigeordneten in den Verwaltungsausschuss entsenden können, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat) in den Verwaltungsausschuss zu entsenden.

Die sich danach ergebende Sitzverteilung und die Besetzung des Verwaltungsausschusses stellt der Rat durch Beschluss fest.

Der Rat kann einstimmig ein von diesen Regelungen abweichendes Verfahren beschließen.

Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen.

Für den Bürgermeister als Mitglied des Verwaltungsausschusses kann ein Vertreter nicht bestellt werden, so dass bei seiner Verhinderung seine Stimme fehlt.

Als Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses vertritt den Bürgermeister die/der stellvertretende Bürgermeister/in.

Beschlussempfehlung für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Dem Verwaltungsausschuss gehören an:

Mitglieder:

Andrea Brodtmann
Harald Schliestedt
Wolfgang Wiek
Werner Neumann
Andreas Behrens
Oliver Wöhler

Grundmandat:

Uwe Höltgebaum

Vertreter:

Gerhard Jäschke
Jörg Schaper
Peter Winkelmann
Kerstin Funk-Pernitzsch
Marcel Munzel
Heike Lietz

1. Stephan Schaper
2. Bernd Hoffmann“

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 008/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.11.2016

Wahl des/der stellvertretenden Bürgermeisters/Bürgermeister(in)/innen

Gemäß § 81 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters.

Ihre Aufgabe erstreckt sich im Verhinderungsfall auf die repräsentative Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters, den Vorsitz im Verwaltungsausschuss sowie die Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.

Soll es unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine Reihenfolge geben, so wird diese vom Rat bestimmt. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter führen die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister.

Vorschlagsberechtigt für dieses Amt ist jedes Ratsmitglied, wählbar jede/r Beigeordnete.

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) wird gebeten, die Wahl von bis zu drei stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern durchzuführen und ggf. die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 009/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.11.2016

Bildung der Fachausschüsse

Gemäß § 71 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) kann der Rat aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren beratende Ausschüsse bilden. Bei der Zuteilung der Ausschusssitze bleibt der Bürgermeister unberücksichtigt.

Durch Beschluss ist zunächst festzulegen, welche Ausschüsse gebildet werden und welche Mitgliederzahl sie haben sollen. Nicht zulässig ist die Bildung von Ausschüssen für Angelegenheiten für die der Rat nicht zuständig ist. Dabei ist zu beachten, dass der Rat nach § 71 Abs. 7 NKomVG neben Personen aus seiner Mitte andere Personen, jedoch nicht Gemeindebedienstete, zu Mitgliedern berufen kann. Dabei sind die Absätze 2, 3, 5 und 10 des § 71 NKomVG entsprechend anzuwenden (Verteilung dieses Personenkreises entsprechend der Stärke der Fraktionen und Gruppen im Rat usw.). Dabei kann der Rat nach § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein davon abweichendes Verfahren beschließen.

Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsfrauen oder Ratsherren sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.

Bei den Ausschüssen, die der Rat nicht im Rahmen seiner eigenen Entscheidung nach § 71 Abs. 1 NKomVG einrichtet, sondern deren Bildung durch besondere Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, muss § 73 NKomVG beachtet werden. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben Stimmrecht soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

Ausschüsse, die nach den besonderen Rechtsvorschriften gebildet werden müssen, sind der Schulausschuss, der Jugendausschuss und der Umlegungsausschuss (wird bei Bedarf gebildet).

Schulausschuss:

Nach § 110 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) bilden die Schulträger mit Ausnahme des Landes einen oder mehrere Schulausschüsse. Die Schulausschüsse setzen sich nach § 110 Abs. 2 NSchG aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft des Schulträgers (Rat) und aus einer vom Schulträger zu bestimmenden Zahl stimmberechtigter Vertreterinnen oder Vertreter der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen zusammen. Jedem Schulausschuss müssen mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler angehören. Die Mitglieder der

Vertretungskörperschaft des Schulträgers (Rat) müssen in der Mehrheit sein. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

Nach § 110 Abs. 4 NSchG beruft die Vertretungskörperschaft des Schulträgers (Rat) die Mitglieder nach § 110 Abs. 2 Satz 2 NSchG (also mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler) auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe. Die Vorschläge sind bindend.

Dabei teilen die kommunalen Schulträger den Gruppenvertretungen (also Lehrkräften, Eltern und Schülern) mit, für welche Zahl von Mitgliedern sie jeweils vorschlagsberechtigt sind. Neben den Mitgliedern soll mindestens die einfache Zahl von Ersatzmitgliedern vorgeschlagen werden. Die sich in der Trägerschaft der Stadt Alfeld befindlichen Schulen und die Elternschaft sind aufgefordert worden, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Schülerinnen und Schüler bleiben unberücksichtigt, da es sich bei den Schulen in der Trägerschaft der Stadt Alfeld (Leine) ausschließlich um Grundschulen handelt, an denen keine Schülerinnen und Schüler über 14 Jahren unterrichtet werden.

In der abgelaufenen Wahlperiode haben dem Schulausschuss zwei Elternvertreter/innen und zwei Lehrervertreter/innen angehört.

Jugendausschuss:

Gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) ist die Stadt Alfeld (Leine) verpflichtet, einen Jugendausschuss zu bilden.

Dieser Jugendausschuss ist nicht vergleichbar mit dem Jugendhilfeausschuss nach § 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), jetzt Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII). Insbesondere ist festzustellen, dass der gemeindliche Jugendausschuss nicht die besondere Rechtsstellung mit Beschlusskompetenz und Selbstbefassungsrecht hat, die dem Jugendhilfeausschuss zugewiesen ist. Auch hinsichtlich der Zusammensetzung gibt es Unterschiede. Aus dem Landesrecht zum Jugendhilfeausschuss wurde lediglich die Frauenquote des § 3 Abs. 2 AG KJHG übernommen sowie die Verpflichtung, Bürgermitglieder auf Verbandsvorschlag in die Arbeit des Ausschusses mit einzubeziehen. Ansonsten gilt für diesen Ausschuss die Vorschrift des § 71 NKomVG.

Auch die Größe des Ausschusses ist durch das Spezialgesetz nicht geregelt. Es gilt also das allgemeine Kommunalverfassungsrecht, wonach mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder dem Rat angehören sollen. Sowohl die Zahl der stimmberechtigten als auch die Anzahl der hinzu gewählten beratenden Mitglieder wird vom Rat festgelegt.

Da regelmäßig zwei Aufgabenbereiche der Jugendhilfe durch die Gemeinden zu erledigen sind (Jugendarbeit und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflege), wird regelmäßig mindestens für jeden der Aufgabenbereiche je ein beratendes Mitglied in den Ausschuss zu berufen sein. Das bedeutet, dass mindestens zwei Mitglieder außerhalb des Rates in den Ausschuss zu berufen sind. Eine Ausweitung um weitere beratende Mitglieder ist möglich.

Vorschlagsberechtigt für die beratenden Mitglieder sind alle nach § 75 KJHG/SGB VIII anerkannten Verbände, die im Bereich der Gemeinde arbeiten. Gem. § 75 Abs. 3 KJHG/SGB VIII sind die Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Wichtig ist dabei, dass tatsächlich auch Aktivitäten im Bereich der Jugendhilfe im Gemeindegebiet erfolgen und dass sich nicht nur eine bloße Verbandszuständigkeit auf das Gemeindegebiet erstreckt.

Nach § 3 Abs. 2 AG KJHG soll die Hälfte der stimmberechtigten und der sie vertretenden Mitglieder des Ausschusses Frauen sein. Nach Auffassung des Kultusministeriums kann von der Sollvorschrift über die Frauenquote nur in den Fällen abgewichen werden, in denen nicht ausreichend Frauen im Rat vertreten sind. Die Frauenquote gilt nicht für die beratenden Mitglieder aus dem Bereich der freien Jugendhilfe. Bei der Benennung der Ausschussmitglieder aus den Fraktionen/Gruppen kann die Frauenquote nicht „zwangsweise“ durchgesetzt werden.

Dem Fachausschuss gehörten in der abgelaufenen Wahlperiode sieben Mitglieder des Rates sowie je ein/e Vertreter/in des Paritätischen Hildesheim-Alfeld, des Diakonischen Werkes, des Deutschen Roten Kreuzes, der Arbeiterwohlfahrt sowie des Stadtjugendringes an.

Die beratenden Mitglieder aus dem Bereich der freien Jugendhilfe haben kein Stimmrecht.

Nach dem Willen des Landesgesetzgebers handelt es sich bei dem gemeindlichen Jugendausschuss um einen eigenständigen Ausschuss, der regelmäßig nur die jugendrechtlichen Tatbestände zu bearbeiten hat. Eine Aufgabenerweiterung um artverwandte Bereiche (z.B. Soziales) ist möglich.

Aufgrund der interfraktionellen Übereinkunft sowie unter Berücksichtigung der Anzahl der Bürgerdeputierten in den Ausschüssen der XVII. Wahlperiode könnten folgende Fachausschüsse gebildet werden:

Bau- und Grundeigentumsausschuss:	sieben Mitglieder
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss:	sieben Mitglieder zuzüglich einer Vertreterin / eines Vertreters der Feuerwehr, des Leiters des Polizeikommissariats Alfeld (oder Vertreter im Amt) sowie zwei weiterer Personen als Bürgerdeputierte
Finanzausschuss:	sieben Mitglieder
Jugend- und Sozialausschuss:	sieben Mitglieder zuzüglich je einer Vertreterin / eines Vertreters des Paritätischen, des DRK, des Diakonischen Werkes, der AWO und des Stadtjugendringes
Kultur-, Fremdenverkehrs- und Weltkulturerbeausschuss:	sieben Mitglieder zuzüglich fünf Bürgerdeputierte
Schulausschuss:	sieben Mitglieder zuzüglich zwei Lehrervertreter/innen sowie zwei Elternvertreter/innen
Sportausschuss:	sieben Mitglieder zuzüglich fünf Bürgerdeputierte
Stadtentwicklungs- und Umweltschutz- ausschuss:	sieben Mitglieder

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Es werden folgende Fachausschüsse mit folgenden Mitgliederstärken gebildet:

Fachausschuss	Mitgliederstärke
Bau- und Grundeigentumsausschuss:	sieben Mitglieder
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss:	sieben Mitglieder zuzüglich einer Vertreterin/eines Vertreters der Feuerwehr, des Leiters des Polizeikommissariats Alfeld (oder Vertreter im Amt) sowie zwei weiterer Personen als Bürgerdeputierte
Finanzausschuss:	sieben Mitglieder
Jugend- und Sozialausschuss:	sieben Mitglieder zuzüglich je einer Vertreterin/eines Vertreters des Paritätischen, des DRK, des Diakonischen Werkes, der AWO und des Stadtjugendringes
Kultur-, Fremdenverkehrs- und Weltkulturerbeausschuss:	sieben Mitglieder zuzüglich fünf Bürgerdeputierte
Schulausschuss:	sieben Mitglieder zuzüglich zwei Lehrervertreter/innen sowie zwei Elternvertreter/innen
Sportausschuss:	sieben Mitglieder zuzüglich fünf Bürgerdeputierte
Stadtentwicklungs- und Umweltschutz- ausschuss:	sieben Mitglieder“

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 011/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.11.2016

Besetzung der Ausschussvorsitze und Benennung der Vertreter/innen

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen gem. § 71 Abs. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, dass die/der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

Aufgrund der mitgeteilten Fraktions- und Gruppenbildungen ergeben sich in den Ausschüssen folgende Ausschussvorsitze:

Gruppe SPD-Bündnis 90/Die Grünen	4 Ausschussvorsitze
Gruppe CDU/FDP	3 Ausschussvorsitze
BAL-Ratsfraktion	1 Ausschussvorsitz

Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren.

In einer interfraktionellen Übereinkunft wurde die Wahrnehmung der Ausschussvorsitze festgelegt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) stellt die als Anlage beigefügten Ausschussvorsitzenden sowie deren Stellvertreter/innen fest.“

Anlage

Übersicht Ausschussvorsitze sowie Vertreter

Besetzung der Ausschussvorsitze und Benennung der Vertreter/innen
des Rates der Stadt Alfeld (Leine) in der XVIII. Wahlperiode (01.11.2016 - 31.10.2021)

Gruppe SPD-Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Bau- und Grundeigentumsausschuss
Jugend- und Sozialausschuss
Sportausschuss
Kultur-, Fremdenverkehrs- und
Weltkulturerbeausschuss

Vorsitzende/r

Harald Schliestedt
Andrea Brodtmann
Gerhard Jäschke
Waltraud Friedemann

Stellvertreter/in:

Wolfgang Wiek
Cigdem Kiral
Jörg Schaper
Sabine Voshage-Schlimme

Gruppe CDU-FDP:

Finanzausschuss
Schulausschuss
Stadtentwicklungs- und Umweltschutz-
ausschuss

Ute Bertram
Reginald Klossek
Oliver Wöhler

Reginald Klossek
Dirk Dräger
Heike Lietz

BAL-Ratsfraktion:
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss

Uwe Höltgebaum

Stephan Schaper

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 010/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.11.2016

Sitzverteilung in den Ausschüssen und Benennung der Ausschussmitglieder sowie der Vertreter/innen

Die Ausschüsse des Rates werden gem. § 71 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Weise gebildet, dass, die vom Rat festgelegte Zahl der Sitze auf die Benennungen der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach dieser Berechnung ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen.

Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das die/der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

Der Rat kann einstimmig ein von den Regelungen des § 71 Abs. 2, 3, 4, 6 und 8 NKomVG abweichendes Verfahren beschließen.

Die sich nach § 71 Abs. 2, 3 und 4 NKomVG ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung stellt der Rat durch Beschluss fest.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Aufgrund der Fraktions- und Gruppenbildung ergibt sich in den Fachausschüssen folgende Sitzverteilung:

Gruppe SPD-Bündnis 90/Die Grünen	4 Sitze
Gruppe CDU/FDP	2 Sitze
BAL-Ratsfraktion	1 Sitz

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die als Anlagen beigefügten Fachausschussbesetzungen für die XVIII. Wahlperiode.“

Anlagen

Übersicht Fachausschüsse

**Verzeichnis
der Fachausschüsse des Rates sowie deren Vertreter
(Wahlperiode 2016 - 2021)**

Mitglied**Vertreter****Bau- und Grundeigentumsausschuss (SPD/GRÜNE)**

Schliestedt, Harald
Wiek, Wolfgang
Piepho, Reinmund
Neumann, Werner
Behrens, Andreas
Dr. Stadler, Thomas
Hoffmann, Bernd

(Vorsitzender)
(Stellv. Vorsitzender)

Ahrens, Ralf
Jäschke, Gerhard
Schaper, Jörg
Funk-Pernitzsch, Kerstin
Klossek, Reginald
Richter, Claudia
Franke, Guido

Feuerschutz- und Ordnungsausschuss (BAL)

Höltgebaum, Uwe
Ahrens, Ralf
Piepho, Reinmund
Voshage-Schlimme, Sabine
Neumann, Werner
Urbanke, Horst-Georg
Dräger, Dirk

(Vorsitzender)

Schaper, Stephan (Stellv. Vorsitzender)
Gensicke, Patrick
Schaper, Jörg
Winkelmann, Peter
Funk-Pernitzsch, Kerstin
Dr. Stadler, Thomas
Munzel, Marcel

Bürgerdeputierte:

Buß, Michael
N.N.
Rittgerodt, Klaus
N.N.

Stadtbrandmeister
Polizeikommissariat Alfeld

Finanzausschuss (CDU/FDP)

Bertram, Ute
Klossek, Reginald
Wiek, Wolfgang
Winkelmann, Peter
Gensicke, Patrick
Funk-Pernitzsch, Kerstin
Schaper, Stephan

(Vorsitzende)
(Stellv. Vorsitzender)

Lietz, Heike
Richter, Claudia
Ahrens, Ralf
Piepho, Reinmund
Voshage-Schlimme, Sabine
Neumann, Werner
Franke, Guido

Jugend- und Sozialausschuss (SPD/GRÜNE)

Brodtmann, Andrea
Kiral, Cigdem
Driemel, Katja-Susann
Funk-Pernitzsch, Kerstin
Urbanke, Horst-Georg
Mahnkopf, Nicole
Franke, Guido

(Vorsitzende)
(Stellv. Vorsitzende)

Beutler, Bernd
Friedemann, Waltraud
Schwarze, Gerlinde
Neumann, Werner
Dräger, Dirk
Munzel, Marcel
Höltgebaum, Uwe

Bürgerdeputierte:

N.N.
N.N.
N.N.
N.N.
N.N.

Arbeiterwohlfahrt
Deutsches Rotes Kreuz
Paritätischer Dienst
Diakonisches Werk
Stadtjugendring

N.N.
N.N.
N.N.
N.N.
N.N.

Kultur, -Fremdenverkehrs,- und Weltkulturerbeausschuss (SPD/GRÜNE)

Friedemann, Waltraud
Voshage-Schlimme, Sabine
Gensicke, Patrick
Neumann, Werner
Munzel, Marcel
Lietz, Heike
Franke, Guido

(Vorsitzende)
(Stellv. Vorsitzende)

Beutler, Bernd
Schliestedt, Harald
Schwarze, Gerlinde
Funk-Pernitzsch, Kerstin
Urbanke, Horst-Georg
Dräger, Dirk
Schaper, Stephan

Bürgerdeputierte:

Ahrens, Hans
Köklü, Iskender
Jahromi, Nasser
N.N.
N.N.

Schulausschuss (CDU/FDP)

Klossek, Reginald
Dräger, Dirk
Schwarze, Gerlinde
Kiral, Cigdem
Beutler, Bernd
Funk-Pernitzsch, Kerstin
Höltgebaum, Uwe

(Vorsitzender)
(Stellv. Vorsitzender)

Richter, Claudia
Munzel, Marcel
Brodthmann, Andrea
Driemel, Katja-Susann
Gensicke, Patrick
Neumann, Werner
Schaper, Stephan

Lehrervertreter:

N.N.
N.N.

Elternvertreter:

Fette, Heiko
Ricke, Katrin

Dr. Feistner, Petra
Lorenz, Falk

Sportausschuss (SPD/GRÜNE)

Jäschke, Gerhard
Schaper, Jörg
Beutler, Bernd
Funk-Pernitzsch, Kerstin
Richter, Claudia
Mahnkopf, Nicole
Höltgebaum, Uwe

(Vorsitzender)
(Stellv. Vorsitzender)

Gensicke, Patrick
Kiral, Cigdem
Piepho, Reinmund
Neumann, Werner
Urbanke, Horst-Georg
Behrens, Andreas
Hoffmann, Bernd

Bürgerdeputierte:

Henne, Hans-Joachim
Kloth, Jürgen
Pommeranz, Peter
N.N.
N.N.

Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschuss (CDU/FDP)

Wöhler, Oliver
Lietz, Heike
Schaper, Jörg
Schwarze, Gerlinde
Driemel, Katja-Susann
Neumann, Werner
Franke, Guido

(Vorsitzender)
(Stellv. Vorsitzende)

Dr. Stadler, Thomas
Mahnkopf, Nicole
Brodthmann, Andrea
Schliestedt, Harald
Friedemann, Waltraud
Funk-Pernitzsch, Kerstin
Hoffmann, Bernd

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 012/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.11.2016

Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher für die Ortschaft Wettensen**a) Bestimmung einer Ortsvorsteherin/eines Ortsvorstehers****b) Berufung der Ortsvorsteherin in das Ehrenbeamtenverhältnis**

In § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) ist festgelegt, dass für die Ortschaft Wettensen ein(e) Ortsvorsteher(in) bestellt wird.

Nach § 96 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bestimmt der Rat die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode auf Grund des Vorschlags der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat.

Die Bestimmung der Ortsvorsteherin erfolgt durch Beschluss nach § 66 NKomVG.

Der Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher ist gem. § 96 NKomVG i. V. m. dem § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Sie oder er muss in der Ortschaft, für die sie oder er bestellt wird, wohnen.

Sie oder er hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Verwaltung zu erfüllen.

Zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft in besonderer Weise berühren, ist die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher rechtzeitig anzuhören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

a) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen,

b) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,

c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,

d) Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen

e) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft gelegen ist,

f) Änderung der Grenzen der Ortschaft.

Bei der Kommunalwahl am 11.09.2016 hat die Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU) die meisten Stimmen bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren in der Ortschaft Wettensen erhalten.

Das Vorschlagsrecht für die Ortschaft Wettensen steht daher der CDU-Ratsfraktion zu.

Die CDU-Ratsfraktion hat am 26.10.2016 schriftlich vorgeschlagen, dass Frau Ina Geldmacher als Ortsvorsteherin für die Ortschaft Wettensen bestimmt werden soll.

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) wird gebeten, Frau Ina Geldmacher als Ortsvorsteherin für die Ortschaft Wettensen zu bestimmen und sie in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt (Leine):

„a) Als Ortsvorsteherin für die Ortschaft Wettensen wird Frau Ina Geldmacher bestimmt.

b) Frau Ina Geldmacher wird in ihrer Funktion als Ortsvorsteherin für die Dauer der Wahlperiode in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.“

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 013/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.11.2016

Benennung einer Vertreterin / eines Vertreters der Stadt Alfeld (Leine) für die Gesellschafterversammlung der Krankenhaus Alfeld (Besitz-) GmbH

Die Stadt Alfeld (Leine) ist Gesellschafterin der Krankenhaus Alfeld (Besitz-) GmbH.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung von Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, werden gem. § 138 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom Rat gewählt.

Da nur ein(e) Vertreter(in) zu entsenden ist, richtet sich die Wahl nach § 67 NKomVG.

Für die Dauer der Wahlperiode von 2016 bis 2021 wird wiederum vorgeschlagen, den Bürgermeister als Vertreter der Stadt Alfeld (Leine) zu bestimmen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„In der Gesellschafterversammlung der Krankenhaus Alfeld (Besitz-) GmbH wird die Stadt Alfeld (Leine) durch den Bürgermeister oder durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten.“

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 014/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.11.2016

Wahl der Abgeordneten für die II. Kurie der Landschaft des vormaligen Fürstentums Hildesheim für die XVIII. Wahlperiode

Mit Ablauf der Wahlperiode des Rates endet auch die Wahlperiode der Abgeordneten für die II. Kurie der Landschaft des vormaligen Fürstentums Hildesheim.

Gemäß § 4 des Verfassungsstatuts der Landschaft des vormaligen Fürstentums Hildesheim wählt die Stadt Alfeld (Leine) einen Abgeordneten sowie dessen Vertreter in die II. Kurie der Landschaft.

Die Wahl erfolgt nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

Da die Stadt bisher vom Bürgermeister vertreten worden ist, wird von der Verwaltung vorgeschlagen, für die nächste Wahlperiode als Abgeordneten der Landschaft wiederum den Bürgermeister und als seinen Stellvertreter den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters zu wählen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) wählt als Abgeordneten für die II. Kurie der Landschaft des vormaligen Fürstentums Hildesheim Herrn Bürgermeister Bernd Beushausen und als seinen Stellvertreter seinen allgemeinen Vertreter.“

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 015/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.11.2016

Benennung einer Vertreterin / eines Vertreters der Stadt Alfeld (Leine) für die Gesellschafterversammlung der Kreiswohnbau Hildesheim GmbH

Die Stadt Alfeld (Leine) ist Gesellschafterin der Kreiswohnbau Hildesheim GmbH.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung von Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, werden nach § 138 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom Rat gewählt.

Da nur ein(e) Vertreter(in) zu entsenden ist, richtet sich die Wahl nach § 67 NKomVG.

Für die Dauer der Wahlperiode von 2016 bis 2021 wird wiederum vorgeschlagen, den Bürgermeister als Vertreter der Stadt Alfeld (Leine) zu bestimmen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„In der Gesellschafterversammlung der Kreiswohnbau Hildesheim GmbH wird die Stadt Alfeld (Leine) durch den Bürgermeister oder durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten.“

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 016/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.11.2016

Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Wasserwerk Alfeld GmbH

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages der Wasserwerk Alfeld GmbH sind acht Ratsfrauen/Ratsherren in den Aufsichtsrat zu entsenden. Der Bürgermeister gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes an.

Die Verteilung der acht Sitze im Aufsichtsrat auf die Ratsfrauen und Ratsherren erfolgt unter Berücksichtigung der Fraktions- und Gruppenstärke nach dem in § 71 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) festgelegten Verfahren.

Die Fraktionen und Gruppen wurden gebeten, ihre Vertreter zu benennen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) entsendet folgende Personen in den Aufsichtsrat der Wasserwerk Alfeld GmbH:

1. Herrn Gerhard Jäschke
2. Herrn Reinmund Piepho
3. Herrn Jörg Schaper
4. Herr Wolfgang Wiek
5. Frau Kerstin Funk-Pernitzsch
6. Frau Ute Bertram
7. Herrn Dr. Thomas Stadler
8. Herrn Stephan Schaper“

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 017/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.11.2016

Bestimmung von Vertreterinnen / Vertretern der Stadt Alfeld (Leine) für den Kirchenvorstand der ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Alfeld (Leine)

Aufgrund des § 2 der Vereinbarung zwischen der Stadt Alfeld (Leine) und der ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde vom 30.09.1977 haben die ev.-luth. Mitglieder des Rates eine/n Patronatsvertreter/in zu wählen, der/die als vollberechtigtes Mitglied an den Sitzungen des Kirchenvorstandes der ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde teilnimmt.

Daneben ist die Stadt berechtigt, eine/n weitere/n Vertreter/in als Berater zu bestellen, die/der ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnimmt.

Beide Vertreter/innen der Stadt müssen Mitglieder der ev.-luth. Kirchengemeinde in Alfeld (Leine) sein.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Die ev.-luth. Ratsmitglieder benennen als

- **Patronatsvertreter** **Herrn Harald Schliestedt**

und als

- **Beraterin** **Frau Ute Bertram**

für den Kirchenvorstand der ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde in Alfeld (Leine).“

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 019/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.11.2016

Benennung von Beisitzern für den erweiterten Vorstand des Forum Alfeld Aktiv e. V. (FAA)

Gemäß des § 9 der Satzung des „Forum Alfeld Aktiv e. V.“ (FAA) besteht der erweiterte Vorstand des FAA aus Beisitzern, die Mitglieder der im Rat vertretenen Fraktionen sind.

Die im Rat vertretenen Fraktionen können höchstens je einen Beisitzer vorschlagen.

Nachfolgende Personen wurden durch die Ratsfraktionen als Beisitzer für den erweiterten Vorstand des FAA vorgeschlagen:

SPD-Ratsfraktion:

Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion:

CDU-Ratsfraktion:

BAL-Ratsfraktion:

Frau Sabine Voshage-Schlimme

Herr Werner Neumann

Frau Heike Lietz

Herr Guido Franke

Die Beisitzer für den erweiterten Vorstand des FAA werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung bestätigt.